

## Zusätzliche Kennzeichnungs- und Bezeichnungsvorschriften für Versandstücke nach ADR 2007

UN-Nummer	Bezeichnung	Zusätzliche Kennzeichnung	Bedingung für zusätzliche Kennzeichnung	Zusätzliche Gefahrzettel	Bedingung für zusätzliche Gefahrzettel	Fundstelle (SV=Sondervorschrift gem. Kap. 3.3)
0081	SPRENGSTOFF, TYP A	Handelsname des Sprengstoffes				SV 617
0082	SPRENGSTOFF, TYP B	Handelsname des Sprengstoffes				SV 617
0083	SPRENGSTOFF, TYP C	Handelsname des Sprengstoffes				SV 617
0084	SPRENGSTOFF, TYP D	Handelsname des Sprengstoffes				SV 617
0241	SPRENGSTOFF, TYP E	Handelsname des Sprengstoffes				SV 617
0331	SPRENGSTOFF, TYP B	Handelsname des Sprengstoffes				SV 617
0332	SPRENGSTOFF, TYP E	Handelsname des Sprengstoffes				SV 617
1013	KOHLENDIOXID	Wenn Fassungsraum maximal 0,5 Liter beträgt, die Flaschen in Außenverpackungen verpackt sind, das Packstück maximal 30 kg brutto wiegt und eine Raute (10 x 10 cm) mit UN 1013 (wie begrenzte Mengen) angebracht ist, sind keine weiteren Vorschriften des ADR zu beachten.				SV 653
1950	DRUCKGASPACKUNGEN	UN 1950 AEROSOLE				SV 625
2211	SCHÄUMBARE POLYMER-KÜGELCHEN, entzündbare Dämpfe abgebend	VON ZÜNDQUELLEN FERNHALTEN	gilt für Versandstücke und Kleincontainer			SV 633
2794	BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE, elektrische Sammler	die einzelnen Batterien brauchen nicht mit Kennzeichen und Gefahrzetteln versehen sein, wenn auf der palettierten Ladung eine entsprechende Kennzeichnung und ein Gefahrzettel angebracht ist				SV 295
2795	BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, GEFÜLLT MIT ALKALIEN, elektrische Sammler	die einzelnen Batterien brauchen nicht mit Kennzeichen und Gefahrzetteln versehen sein, wenn auf der palettierten Ladung eine entsprechende Kennzeichnung und ein Gefahrzettel angebracht ist				SV 295

UN-Nummer	Bezeichnung	Zusätzliche Kennzeichnung	Bedingung für zusätzliche Kennzeichnung	Zusätzliche Gefahrzettel	Bedingung für zusätzliche Gefahrzettel	Fundstelle (SV=Sondervorschrift gem. Kap. 3.3)
2800	BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, AUSLAUFSICHER, elektrische Sammler		die einzelnen Batterien brauchen nicht mit Kennzeichen und Gefahrzetteln versehen sein, wenn auf der palettierten Ladung eine entsprechende Kennzeichnung und ein Gefahrzettel angebracht ist			SV 295
2814	ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN			gemäß von den Stoffen zusätzlich ausgehenden Gefahren		5.2.2.1.10
2900	ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE			gemäß von den Stoffen zusätzlich ausgehenden Gefahren		5.2.2.1.10
2990	RETTUNGSMITTEL, SELBSTAUFBLASEND			Befreiung von Zettel Nr. 9, wenn schnelle Identifizierung des Gegenstandes möglich ist		SV 635
3028	BATTERIEN (AKKUMULATOREN), TROCKEN, KALIUM-HYDROXID, FEST, ENTHALTEND, elektrische Sammler		die einzelnen Batterien brauchen nicht mit Kennzeichen und Gefahrzetteln versehen sein, wenn auf der palettierten Ladung eine entsprechende Kennzeichnung und ein Gefahrzettel angebracht ist			SV 295
3072	RETTUNGSMITTEL, NICHT SELBSTAUFBLASEND, gefährliche Güter als Ausrüstung enthaltend			Befreiung von Zettel Nr. 9, wenn schnelle Identifizierung des Gegenstandes möglich ist		SV 635
3090	LITHIUMBATTERIEN	Kennzeichnung, dass Versandstück Lithiumbatterien enthält und dass bei Beschädigung besondere Verfahren anzuwenden sind.	bei mehr als 24 Lithiumzellen oder 12 Lithiumbatterien im Versandstück, sofern Zellen oder Batterien nicht in Ausrüstungen eingebaut sind			SV 188

UN-Nummer	Bezeichnung	Zusätzliche Kennzeichnung	Bedingung für zusätzliche Kennzeichnung	Zusätzliche Gefahrzettel	Bedingung für zusätzliche Gefahrzettel	Fundstelle (SV=Sondervorschrift gem. Kap. 3.3)
3090	LITHIUMBATTERIEN	GEBRAUCHTE LITHIUMBATTERIEN	bei gebrauchten Zellen oder Batterien in Versandstücken ohne Kennzeichnung			SV 636
3091	LITHIUMBATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder LITHIUMBATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT	Kennzeichnung, dass Versandstück Lithiumbatterien enthält und dass bei Beschädigung besondere Verfahren anzuwenden sind.	bei mehr als 24 Lithiumzellen oder 12 Lithiumbatterien im Versandstück, sofern Zellen oder Batterien nicht in Ausrüstungen eingebaut sind			SV 188
3091	LITHIUMBATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder LITHIUMBATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT	GEBRAUCHTE LITHIUMBATTERIEN	bei gebrauchten Zellen oder Batterien in Versandstücken ohne Kennzeichnung			SV 636
3101	ORGANISCHES PEROXID TYP B, FLÜSSIG			Befreiung von Zettel Nr. 1, wenn von Behörde für bestimmte Verpackung genehmigt		5.2.2.1.9 b) (i) + SV 181
3102	ORGANISCHES PEROXID TYP B, FEST			Befreiung von Zettel Nr. 1, wenn von Behörde für bestimmte Verpackung genehmigt		5.2.2.1.9 b) (i) + SV 181
3111	ORGANISCHES PEROXID TYP B, FLÜSSIG, TEMPERATURKONTROLLIERT			Befreiung von Zettel Nr. 1, wenn von Behörde für bestimmte Verpackung genehmigt		5.2.2.1.9 b) (i) + SV 181
3112	ORGANISCHES PEROXID TYP B, FEST, TEMPERATURKONTROLLIERT			Befreiung von Zettel Nr. 1, wenn von Behörde für bestimmte Verpackung genehmigt		5.2.2.1.9 b) (i) + SV 181
3121	SELBSTZERSETZLICHER STOFF TYP B, FLÜSSIG			Befreiung von Zettel Nr. 1, wenn von Behörde für bestimmte Verpackung genehmigt		5.2.2.1.9 a) + SV 181

UN-Nummer	Bezeichnung	Zusätzliche Kennzeichnung	Bedingung für zusätzliche Kennzeichnung	Zusätzliche Gefahrzettel	Bedingung für zusätzliche Gefahrzettel	Fundstelle (SV=Sondervorschrift gem. Kap. 3.3)
3222	SELBSTZERSETZLICHER STOFF TYP B, FEST				Befreiung von Zettel Nr. 1, wenn von Behörde für bestimmte Verpackung genehmigt	5.2.2.1.9 a) + SV 181
3232	SELBSTZERSETZLICHER STOFF TYP B, FLÜSSIG, TEMPERATURKONTROLLIERT				Befreiung von Zettel Nr. 1, wenn von Behörde für bestimmte Verpackung genehmigt	5.2.2.1.9 a) + SV 181
3233	SELBSTZERSETZLICHER STOFF TYP B, FEST, TEMPERATURKONTROLLIERT				Befreiung von Zettel Nr. 1, wenn von Behörde für bestimmte Verpackung genehmigt	5.2.2.1.9 a) + SV 181
3245	GENETISCH VERÄNDERTE MIKRO-ORGANISMEN	geeignete Hinweise, z.B. "KÜHLEN AUF +2 °C" oder "NICHT GEFRIEREN"	bei leicht verderblichen Stoffen			SV 637
3291	KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G.			gemäß von den Stoffen zusätzlich ausgehenden Gefahren		5.2.2.1.10
3292	NATRIUMBATTERIEN oder NATRIUMZELLEN	die einzelnen Batterien brauchen nicht mit Kennzeichen und Gefahrzetteln versehen sein, wenn auf der palettierten Ladung eine entsprechende Kennzeichnung und ein Gefahrzettel angebracht ist				SV 295
3314	KUNSTSTOFFPRESSMISCHUNG, in Teig-, Platten- oder Strangpressform, entzündbare Dämpfe abgebend	VON ZÜNDQUELLEN FERNHALTEN	gilt für Versandstücke und Kleincontainer			SV 633
UN-Nummern 3101 bis 3110 3111 bis 3120	ORGANISCHE PEROXIDE (für namentlich genannte Peroxide siehe Tabelle 2.2.52.4)			8	wenn Stoff den Kriterien der VG I oder II der Klasse 8 entspricht	5.2.2.1.9 b) (ii)

UN-Nummer	Bezeichnung	Zusätzliche Kennzeichnung	Bedingung für zusätzliche Kennzeichnung	Zusätzliche Gefahrzettel	Bedingung für zusätzliche Gefahrzettel	Fundstelle (SV=Sondervorschrift gem. Kap. 3.3)
UN-Nummern 2912, 2913, 2915, 2916, 2917, 2919, 2977, 2978, 3321, 3322, 3323, 3324, 3325, 3326, 3327, 3328, 3329, 3330, 3331, 3332, 3333	Radioaktive Stoffe			gemäß von den Stoffen ausgehenden Nebengefahren		SV 172
Klasse 1	Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	Offizielle Benennung des Stoffes				5.2.1.5
Klasse 2	Gase	- offizielle Benennung des Stoffes; - höchstzulässige Masse der Füllung und Eigenmasse des Gefäßes oder Bruttomasse für verdichtete und verflüssigte Gase - Datum (Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung	bei n.a.g.- Eintragungen ist nur die technische Benennung erforderlich			5.2.1.6
Klasse 7	Radioaktive Stoffe	siehe 5.2.1.7				5.2.1.7